



GEMEINDE **FLAACH**

Reglement über die Benutzung der Präuselenhütte

vom 9. Juli 2007

Inkraftsetzung: 1. Juli 2007



Reglement über die Benutzung der Präuselenhütte: Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines**
 - 1.1 Benutzungsrecht

- 2 Aufsicht und Betreuung**
 - 2.1 Aufgaben und Pflichten Gemeinderat
 - 2.2 Aufgaben und Pflichten Gemeindeverwaltung

- 3 Anmeldung / Reservation**
 - 3.1 Formulare
 - 3.2 Fristen
 - 3.3 Art der Veranstaltung
 - 3.4 Benutzungsvertrag
 - 3.5 Schlüsselübergabe

- 4 Benutzung**
 - 4.1 Benutzung des Ofens
 - 4.2 Sorgfaltspflicht
 - 4.3 Haftung
 - 4.4 Reparaturen
 - 4.5 Beschädigungen; Meldepflicht
 - 4.6 Pflichten des Benutzers
 - 4.7 Dekorationen
 - 4.8 Sicherheit, Ruhe und Ordnung
 - 4.9 Reinigung

- 5 Gebühren**
 - 5.1 Gebührenpflicht
 - 5.2 Gebührenbefreiung
 - 5.3 Zweck
 - 5.4 Tarife

- 6 Schlussbestimmungen**
 - 6.1 Befugnisrecht
 - 6.2 Inkrafttreten

Der Gemeinderat erlässt nachfolgendes Reglement.

1 Allgemeines

1.1 Benutzungsrecht

Die Präuselenhütte wird in der Regel für nur an Dorfvereine und Einwohner von Flaach vermietet. Über die Vermietung an Auswärtige entscheidet der zuständige Ressortvorstand im Einzelfall auf Gesuch hin.

2 Aufsicht und Betreuung

2.1 Aufgaben und Pflichten Gemeinderat

Der Gemeinderat ist das oberste Aufsichtsorgan. Er ist dabei zuständig für:

- Das Erstellen des Jahresbudgets für Betrieb und Unterhalt der Hütte
- Entscheide bei Belegungskollisionen und Verstößen gegen das Reglement
- Das Stellen des notwendigen Personals für Reinigung und Betrieb
- Entscheide über Gebührenreduktionen oder –erlasse

2.2 Aufgaben und Pflichten Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung besorgt die Vermietung und ist dabei zuständig für:

- Die Anwendung und Überwachung des Reglements
- Die Bearbeitung von Gesuchen sowie die Vergabe
- Die Kommunikation mit den Veranstaltern
- Das Führen des Belegungsplanes
- Rechnungsstellung und Inkasso

3 Anmeldung / Reservation

3.1 Formulare

Für Reservationsgesuche sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Diese können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Für jede Veranstaltung ist ein Gesuch nach Anweisung der Gemeindeverwaltung auszufüllen.

3.2 Fristen

Gesuche für einmalige Veranstaltungen sind im Interesse der Veranstalter frühzeitig, jedoch bis spätestens 2 Wochen vor dem gewünschten Benutzungstermin an die Gemeindeverwaltung zu richten.

3.3 Art der Veranstaltung

Die Veranstaltung darf weder einen rechtsradikalen noch einen anderen extremistischen Hintergrund haben. Wird trotz dieser Regelung eine Veranstaltung dieser Art durchgeführt, muss der Anlass abgebrochen und die Polizei zugezogen werden.

3.4 Benutzungsvertrag

Die gegengezeichnete Anmeldung gilt als Benutzungsvertrag. Der Benutzer anerkennt damit die Vorschriften dieses Reglements sowie allfällige weitere Auflagen der Behörden.

3.5 Schlüsselübergabe

Die Schlüsselübernahme und –abgabe hat bei der Gemeindeverwaltung (Telefon 052 318 11 06) zu erfolgen. Der Schlüsselbezug kann nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung am Vortag erfolgen. Der Schlüssel ist anderntags bis 11.00 Uhr zu retournieren (Briefkasten Gemeindeverwaltung).

4 Benutzung

4.1 Benutzung des Ofens

Der Ofen ist so zu befeuern, dass keine Überhitzung entsteht. Es ist das von der Gemeinde bei der Hütte bereitgestellte Brennholz zu verwenden. Nasses Holz darf nicht für den Ofen benützt werden.

4.2 Sorgfaltspflicht

Die Benutzer sind gehalten, das Gebäude und die Einrichtungen mit Sorgfalt zu behandeln.

4.3 Haftung

Der Benutzer haftet für alle bei der Benutzung entstehenden Sach- und Personenschäden im Bereich der Präuselenhütte. Er haftet insbesondere für Beschädigungen an Gebäude und Einrichtungen. Für alle Ansprüche Dritter (z.B. Diebstahl, Unfall usw.) lehnt der Gemeinderat jede Haftung ab.

4.4 Reparaturen

Den Benutzern ist es nicht gestattet, selber Reparaturaufträge zu vergeben.

4.5 Beschädigungen; Meldepflicht

Der Benutzer meldet allfällige Beschädigungen/Mängel umgehend der Gemeindeverwaltung. Daraus entstandene Kosten gehen zu Lasten der verantwortlichen Person des Mietvertrages und werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

4.6 Pflichten des Benutzers

Das Öffnen und Schliessen der Lokalitäten ist Sache des Benutzers. Beim Verlassen der Hütte ist folgendes sicher zu stellen:

- Fenster geschlossen
- Türen abgeschlossen

Bei einem Schlüsselverlust haftet der Benutzer für entsprechende Kosten (Ersatzschlüssel, Schlossauswechslungen usw.).

4.7 Dekorationen

An bestehenden Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Platzfremde Einrichtungen sind nach Gebrauch zu entfernen und der Raum ist in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Verwendung von Schrauben, Nägeln, Klammern, Klebmitteln o.ä. ist untersagt.

4.8 Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Der Benutzer ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Darüber hinaus sind die Vorschriften der Polizeiverordnung der Gemeinde Flaach einzuhalten.

4.9 Reinigung

Die Präuselenhütte ist in gereinigtem Zustand bis 10.00 Uhr am Tag nach der Veranstaltung zurückzugeben. Auch die Umgebung muss ordentlich aufgeräumt werden.

Nachträgliche Aufräumarbeiten durch das Gemeindepersonal werden nach Aufwand weiterverrechnet.

5 Gebühren

5.1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der Präuselenhütte ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

5.2 Gebührenbefreiung

Der Jagdgesellschaft und dem Forstbetrieb wird die Hütte unentgeltlich zur Benutzung zur Verfügung gestellt.

5.3 Tarife

Hütte pro Tag	Fr. 80.00
Zusätzlicher Reinigungsaufwand	Fr. 50.00/h
Materialkosten (Beschädigungen)	nach Aufwand
Abfallentsorgung	nach Aufwand

In der Regel wird die Gebühr vor der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Die Gemeindeverwaltung ist jedoch befugt, Nachzahlungen aufgrund Beschädigungen oder zusätzlichem Aufwand (Reinigung und Abfall) einzufordern.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Befugnisrecht

Den Anordnungen des Gemeinderates ist Folge zu leisten. Bei groben Verstössen gegen das Benutzungsreglement kann dem betreffenden Benutzer eine weitere Benutzung verweigert und eine Busse gemäss individuellem Beschluss des Gemeinderates erhoben werden.

6.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist bzw. nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Rekurse oder Beschwerden per 1. Juli 2007 in Kraft.

Alle bisherigen Beschlüsse werden hiermit aufgehoben.

Vom Gemeinderat Flaach mit Beschluss vom 9. Juli 2007 genehmigt.

Gemeinderat Flaach

Peter Brandenberger
Präsident

Marianne Stäheli
Schreiberin